

Abg. Bische: Wäre es dem geehrten Präsidium nicht gefällig, in Bezug auf das Hensel'sche Amendement zwei Fragen zu stellen?

Präsident Braun: Ich hatte mir schon vorgenommen, das zu thun. Auch werde ich übrigens dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Hensel gemäß eine besondere Frage auf die Worte: „unbedingt“ und: „ausdrücklich“ stellen. Ich habe demnach zuerst zu fragen: ob die Kammer den ersten Satz, den ich nochmals vortragen werde, genehmigt. Der Satz lautet so: „Wer als Commissionair, Spediteur oder in einer andern mercantilschen Beziehung von einem Andern mit dessen Wissen und Willen Waaren in Verwahrung hat und entweder von deren Eigenthümer selbst oder für dessen Rechnung oder auf dessen Anordnung von Dritten mit Tratten, domiciliirten Wechseln, Anweisungen oder durch eine Nothadresse bezogen oder mit Accreditiven oder mit Stellzetteln belegt worden ist und dieser Anordnung gemäß die Tratten und Nothadressen angenommen oder die domiciliirten Wechsel, Anweisungen, Accreditive und Stellzettel bezahlt hat, kann sich wegen seiner Befriedigung deshalb an die Waaren halten und dieselben, so viel die Tratten und Nothadressen betrifft, schon nach deren gehörig erfolgter Annahme, hinsichtlich der übrigen vorgedachten Papiere aber nach deren Bezahlung verkaufen und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner desfalligen Auslagen und der Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen.“ Dies wird die erste Frage sein, und ich wiederhole, daß ich das Sani'sche Amendement noch vorbehalte und eine spätere Frage darauf stellen werde. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diese von der Deputation beantragte Fassung des §. 1, so weit ich sie vorgelesen habe, mit Vorbehalt der Abstimmung über das Sani'sche Amendement genehmigt? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident Braun: Das Sani'sche Amendement, welches ich sofort zur Abstimmung bringen werde, lautet dahin, daß nach den Worten: „in Verwahrung hat,“ die Worte eingeschaltet werden mögen: „in Bezug auf die zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehenden Geschäftsverhältnisse entweder von diesem selbst oder für dessen Rechnung“. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich stelle eine weitere Frage auf den Vorschlag der Deputation, und zwar auf die Worte: „und dieselben bestmöglichst verkaufen“? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident Braun: Ich frage ferner: Soll noch hinzugefügt werden (ich berücksichtige dabei den Wunsch des Abgeordneten Bische) „und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein?“ — Gegen neun Stimmen Ja. (Dadurch hat sich also das Amendement des Abgeordneten Hensel erledigt.)

Präsident Braun: Eine weitere Frage stelle ich auf die Worte: „und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner desfalligen Auslagen und der

Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen.“ Genehmigt die Kammer diesen Satz? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich komme nun zu dem Satze, zu welchem der Herr Abgeordnete Claus ein Amendement gegeben hat, und bemerke, daß, wenn die Kammer den Vorschlag der Deputation genehmigt, das Claus'sche Amendement sich von selbst erledigt. Der Satz lautet so: „Auch steht ihm dieses Recht wegen aller und jeder erweislichen Vorschüsse und Auslagen an Zoll, Fracht und Spesen, so wie wegen seiner Provision zu.“ Ich will auch diesen Satz theilen, damit jeder Meinung Raum gegeben wird, sich darüber durch die Abstimmung auszusprechen, und werde eine zweite Frage auf den Rest des Satzes stellen. Ich frage die Kammer: Genehmigt sie diesen Satz, so weit ich ihn vortragen habe? — Gegen drei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie auch das Ende dieses Satzes, welches so lautet: „die ihm der Eigenthümer solcher Waaren schuldet“? — Gegen drei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Somit wäre das Claus'sche Amendement erledigt.

Präsident Braun: Was nun den weitem Satz des Vorschlags der Deputation betrifft, so will ich zugleich bemerken, daß, wenn der erste Satz, der von den Worten an beginnt: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe der Waaren unbedingt versprochen worden,“ angenommen werden sollte, ich dann annehme und annehmen muß, daß der Antrag des Abgeordneten Sani sich erledigt, während ich auf den Sani'schen Antrag noch eine Frage stellen werde und stellen muß, sobald die Fassung der Deputation hier abgelehnt werden sollte. Zugleich will ich bemerken, daß ich eine besondere Frage auf die Worte: „ausdrücklich“ und: „unbedingt“ stellen werde. Ich habe die Kammer zu fragen: Genehmigt sie, dem Vorschlage der Deputation gemäß, den Satz: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe der Waaren versprochen worden“? — Dies wird durch drei und vierzig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Es erledigt sich hiermit auch der Vorbehalt hinsichtlich der Worte: „ausdrücklich“ und: „unbedingt“. Nun stelle ich eine Frage auf den Antrag des Abgeordneten Sani: ob die Kammer nämlich statt dieser Worte folgende Bestimmung annehmen will: „Eine Ausnahme davon tritt dann ein, wenn unter den Betheiligten ein Anderes ausdrücklich bedungen worden ist“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt nun die Kammer den letzten Satz des Paragraphen, wie ihn die Deputation angeführt hat: „oder der Commissionair, Spediteur u. wegen seiner vorgedachten Forderungen bereits anderweite Deckung wirklich oder auch nur angewiesen erhalten und die ihm angewiesene genehmigt hat“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Vorschlage der Deputation gemäß §. 2 des Entwurfs ablehnen?